

Satzung der STADT BECKUM über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt Beckum“ (Sanierungssatzung „Innenstadt Beckum“)

Vom 9. Juli 2012

Präambel

Auf Grundlage des § 142 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der STADT BECKUM am 5. Juli 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

- (1) Die STADT BECKUM beabsichtigt für den Bereich der Fortschreibung des Integrierten Handlungs- und Maßnahmenkonzeptes für die Innenstadt Beckum aus dem Jahr 2012 eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme durchzuführen.
- (2) Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs dieser Satzung sind in dem als Anlage beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 2

Verfahrensart und -dauer

- (1) Die Sanierung wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt.
Die Anwendung der §§ 152 bis 156 a BauGB und des § 144 BauGB werden gemäß § 142 Absatz 4 BauGB ausdrücklich ausgeschlossen.
- (2) Die Sanierung soll nach 12 Jahren abgeschlossen sein.

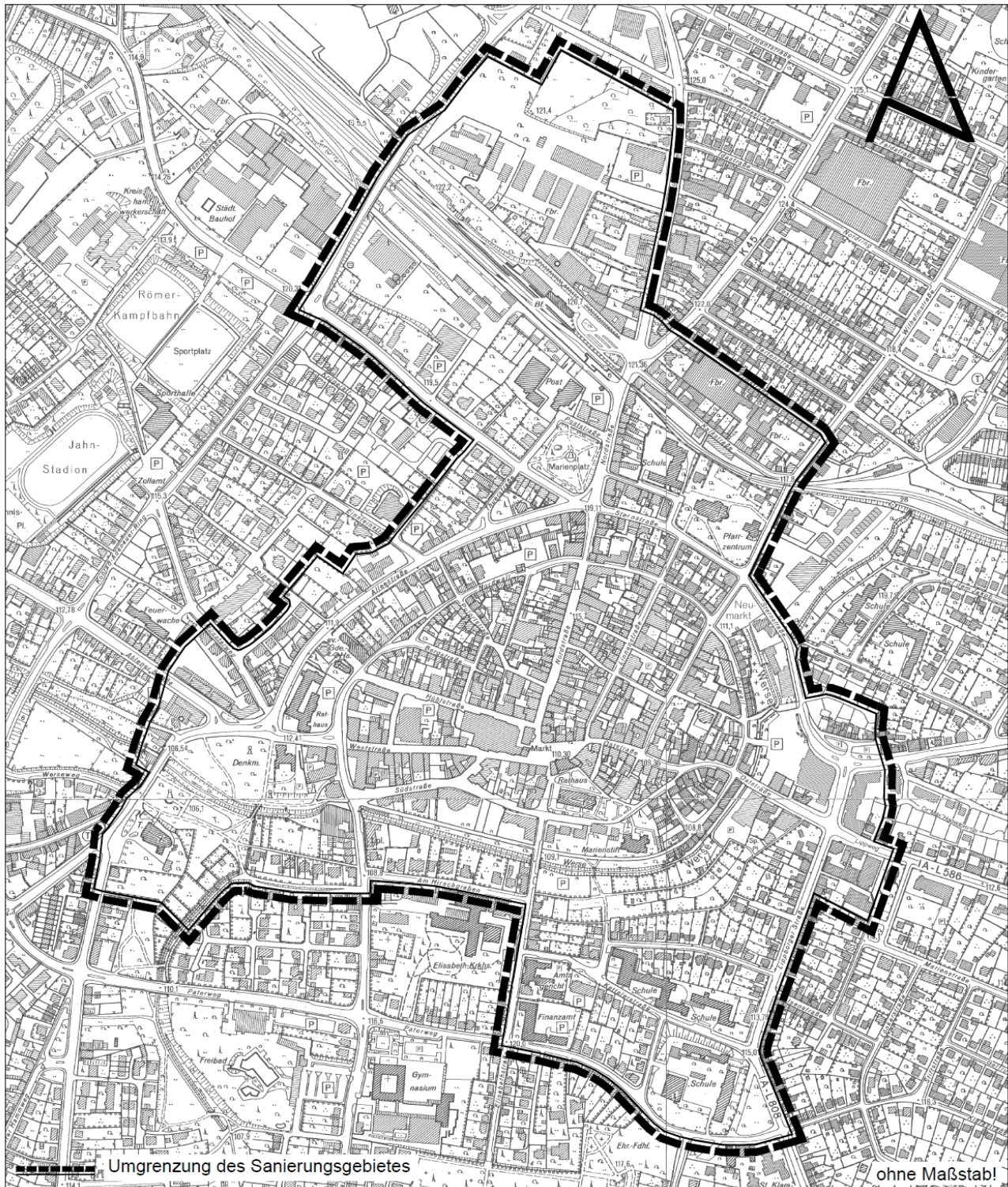
§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt Beckum“ vom 11. November 1993 außer Kraft.

Anlage: Lageplan Sanierungsgebiet „Innenstadt Beckum“



Quelle: Kommunale Geodaten: Kreis Warendorf (www.kreis-warendorf.de)